



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-  
und Klimaschutz IV E 1  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

IV E 11

Frau Gaß

Tel. +49 30 9025-1538

melanie.gass@senuvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung ge-  
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,

Zugang: Am Köllnischen Park 3,  
10179 Berlin

25. April 2022

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Ernst-Reuter-Platz- U-Bahnlinie U2 - Einbau von zwei Aufzügen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (A27127)“**

**AZ: IV E1 P1714**

Antrag der BVG vom 08.03.2018


**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Neubau zwei Aufzüge ist ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 und erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität; Verbraucher- und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau zweier Aufzüge zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Ernst-Reuter-Platz mit direkter Verbindung der beiden Seitenbahnsteige zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lageplan, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch/menschliche Gesundheit, Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 UVPG.

Die Aufzugsstandorte befinden sich im Einmündungsbereich der Hardenbergstraße zum Ernst-Reuter-Platz im öffentlichen Straßenland. Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend bauzeitlich Lärmemissionen ausgesetzt sein. Durch den Bau des Aufzugs kann es zu bauzeitlicher Lärmbelästigung in den nahen gelegenen Gebäuden kommen. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Durch den Betrieb des Aufzugs wird kein Lärm erzeugt.

Für den Bau eines der geplanten Aufzüge werden dauerhaft ca. 16,5 m<sup>2</sup> Grünfläche auf dem Mittelstreifen der Hardenbergstraße versiegelt. Die Errichtung des zweiten Aufzuges erfolgt ausschließlich auf der versiegelten Gehwegfläche des Ernst-Reuter-Platzes, somit wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Baubedingt werden für die Baugruben für beide Aufzüge ca. 860 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben.

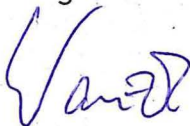
Für das Vorhaben findet ein teilweiser Eingriff in das Grundwasser statt. Für den Einbau des Aufzuges für Gleis 2 ist kein Eingriff in das Grundwasser erforderlich, die seitliche Baugrube liegt oberhalb des Grundwasserspiegels. Für den Aufzug des Gleises 1, muss eine Spundwand im Erdreich belassen werden, ein Bauwerk wird teilweise im Grundwasser errichtet und während der Maßnahme muss das Lenz- und Restwasser aus der Baugrube gefördert werden.

Der Ernst-Reuter-Platz sowie der U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz stehen unter Denkmalschutz. Das Ensemble der Platzanlage wird unter der Denkmalnummer 09020527 geführt. Die Mittellinsel wird als Gartendenkmal als „Stadtplatz mit Brunnenanlage“ unter der Denkmalnummer 09046324 auf der Denkmalliste geführt. Der U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz wird als Baudenkmal unter der Denkmalnummer 09096184 geführt und ist ein Teil des Ensembles der Stammstrecke der Hoch- und U-Bahn. Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamts von Berlin (LDA), sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1538 oder unter [melanie.gass@senumvk.berlin](mailto:melanie.gass@senumvk.berlin) erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Plangenehmigung für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Ernst-Reuter Platz- U-Bahnlinie U2 - Einbau von zwei Aufzügen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin“**

Bekanntmachung vom 25. April 2022

SenUMVK IV E 1 P1714

Telefon: 9025-1538 oder 9025-0, intern 925-1538

Mit Schreiben vom 8. März 2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau von zwei Aufzügen zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Ernst-Reuter-Platz der U-Bahnlinie 2 mit direkter Verbindung der beiden Seitenbahnsteige zum öffentlichen Straßenland. Die Aufzugsstandorte befinden sich im Einmündungsbereich der Hardenbergstraße zum Ernst-Reuter-Platz. Der Einbau der Aufzüge wird teilweise auf einer bereits versiegelten Gehwegfläche des Ernst-Reuter-Platzes realisiert; es werden ca. 16,5 m<sup>2</sup> Grünfläche im Mittelstreifen der Hardenbergstraße versiegelt. Baubedingt werden für beide Aufzüge ca. 860 m<sup>3</sup> Boden für die Baugrube ausgehoben. Die Bauarbeiten werden im Grundwasserbereich ausgeführt. Mit dem Einbau der neuen Aufzüge wird ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des U-Bahnhofs und des Ernst-Reuter-Platzes berührt sind.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von

Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 420, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon der E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1538 oder unter [melanie.gass@senumvk.berlin](mailto:melanie.gass@senumvk.berlin) erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

